

Prostitution in Deutschland

Erscheinungsformen, soziale und gesundheitliche Lage

- Migrantinnen in der Sexarbeit -

Prostitution in Deutschland

- Ca. 400.000 Frauen arbeiten in Deutschland in der Sexarbeit
- Bordellen, Clubs, auf der Straße und in privaten Wohnungen (Wohnungsbordelle)
- In Deutschland haben etwa 60-70% der Sexarbeiterinnen Migrationshintergrund
- Bis zu 1,2 Millionen Männer nehmen täglich die sexuellen Dienstleistungen von Prostituierten in Anspruch.

Rechtliche Lage – Prostitutionsgesetz

- ProstG -

- In Deutschland besteht seit Januar 2002 ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten – das sogenannte Prostitutionsgesetz.
- Hierbei handelt es sich um eine begrenzte Regulierung des gesellschaftlichen Phänomens Prostitution.
- Intention war die rechtliche Stellung von Männern und Frauen in der Prostitution zu verbessern und ihre soziale Benachteiligung abzubauen.
- Der Zugang zu Sozialversicherungen sollte erleichtert werden, ein rechtlich abgesichertes Beschäftigungsverhältnis in Bordellen und bordellähnlichen Betrieben ermöglicht werden.

Gegenüberstellung der zivilrechtlichen Änderungen

Altes Gesetz (BGB)

Prostitution war ein **sittenwidriges, unwirksames Geschäft.**

Neu ProstG

Rechtswirksames Geschäft

- Abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse / Arbeitsverträge
- Zugang zur Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen,- und Rentenversicherung)
- Mit Kunden vereinbarte Entgelt kann eingeklagt werden, sollte dieser nicht zahlen

Gegenüberstellung der strafrechtlichen Änderungen

Altes Gesetz (StGB)

Wer einen Betrieb unterhielt in dem Personen der Prostitution nachgehen und

- diese in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten wurden
- die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wurde, welche über das bloße Gewähren von Zimmervermietung hinaus ging

Als Förderung konnte auch das bereitstellen von Aufenthaltsräumen oder die Versorgung mit Kondomen, Handtüchern etc. gewertet werden.

Neu (StGB)

- „Förderung von Prostitution“ wurde nun durch Ausbeutung von Prostitution ersetzt
- d.h. weiterhin Strafbar macht sich, wer eine andere Person bei der Ausübung von Prostitution überwacht, Ort, Zeit und Ausmaß der Tätigkeit bestimmt

Prostitutionsgesetz

Um die sexuelle Selbstbestimmung von SexarbeiterInnen zu schützen, wurde das Weisungsrecht von Arbeitgebern eingeschränkt.

- Kunden müssen nicht gegen den Willen bedient werden
- keine bestimmten Sexualpraktiken gegen den Willen der SexarbeiterInnen

Ohne Arbeitsvertrag besteht die Möglichkeit selbstständig tätig zu sein.

- freiberufliche Tätigkeit beim Finanzamt anmelden,
- die Krankenversicherung und die Altersvorsorge privat

Unverändert geblieben sind u.a. das Ordnungsrecht, das Bau- und Gaststättenrecht und das Ausländerrecht und der Strafbestand der verbotenen Prostitution.

- Sperrbezirksverordnungen,
wo Prostitution stattfinden darf (Toleranzzonen)
und wo nicht (Sperrbezirke)

Sperrbezirksverordnungen sind bis heute städtische Steuerinstrumente und werden von Städten und Gemeinden selbst geregelt.

Soziale Lage

- Auswirkungen des Gesetzes in der Praxis jedoch nur rudimentär festzustellen
- Arbeitsverträge gibt es noch kaum und wenn, dann nur auf Niedriglohnebene
- es fehlen eindeutige Umsetzungsrichtlinien für die nachgeordneten Verwaltungsebenen in Ländern und Kommunen
- durch das Zuwanderungsgesetz können weiterhin, mit Prostitutionsverbundene Ordnungswidrigkeiten den Aufenthaltsstatus beeinträchtigen
- Das Gesetz ist für Migrantinnen ohne legalen Aufenthaltstitel gar nicht wirksam

EU-Osterweiterung / Arbeitsrechtliche Situation

Selbständige, freiberufliche Tätigkeit:

- Meldeadresse
 - Krankenversicherung
 - Bankkonto/Bankverbindung
- Freizügigkeitsbescheinigung

Sexarbeiterinnen aus den neuen EU-Ländern

Beratungsmerkmale:

- Unzureichende Krankenversicherung
- Nicht vertraut mit dem Gesundheitssystem
- Wissensdefizite über sexuell übertragbare Infektionen
- Meldeadressen / Wohnraumversorgung
- Geringe Sprachkenntnisse
- Diskriminierung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Simone Kellerhoff

